

Transportbescheinigungen für Kaffee.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt ist eine vom 8. d. datierte, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Ministers des Innern betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Kaffee enthalten.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGW. Nr. 274, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Versendung von Kaffee aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ist deren Genehmigung erforderlich. Derartige Sendungen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie von der Postanstalt nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der politischen Landesbehörde nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Diese Bescheinigung ist von der Bestimmungsstation einzuziehen. Derartige Transportbescheinigungen sind für Sendungen der Militärverwaltung und für Sendungen, die mit direkten Frachtbriefen aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus dem Zollauslande eintreten, sowie für Durchfuhrsendungen nicht erforderlich.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

§ 3. Kaffee, welcher gegen die Vorschrift des § 1 abgesendet worden ist, kann seitens der politischen Behörden zur Versorgung der Bevölkerung für verfallen erklärt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Forster m. p.

Spitzmüller m. p.

Der Verordnung ist das Formular einer Transportbescheinigung angeschlossen. Diese Bescheinigung ist dem Frachtdokument haltbar anzuhängen. Die Beigabe der Bescheinigung ist im Frachtdokument zu vermerken und von der Bestimmungsstation einzuziehen.

* * *